

Referat	(grds.) Zustim- mung	Ableh- nung	Bemerkung/ Ergänzung	Antwort SKA
BAU	X		Kapazitätsberechnung für Personalressourcen nicht schlüssig BauR ist zentraler Baudienstleister, daher Betroffenheit bei allen 42 BgA der LHM in FremdAD --> Gesamtkomplexität	Die Funktion des Baureferats als Dienstleister im Baugeschäft für die Betriebe gewerblicher Art der anderen Referate wurde bei der Festlegung der Kenngröße für den "Faktor BgA" berücksichtigt. Das Baureferat wird hierbei nach den Vorgaben der anderen Referate tätig und muss in diesem Zusammenhang keine komplexen Sachverhalte völlig neu steuerlich bewerten. Die Einwertungen des "Faktors BgA" mit "3" und des "Gesamtfaktors" mit "5" sind daher sachgerecht.
			für die eigenen BgA des BauR Faktor 4 anzusetzen --> hohes Buchungsvolumen (135.000 Vorgänge/ a)/ hohe Anzahl der Anwender (über 900), zudem hohe allgemeine steuerliche Anforderungen z.B. periodengerechte Steuerabgrenzung im MA/ JA --> Gesamtkomplexität	Antwort siehe Zelle oberhalb
			für zusätzliche (Sach-)Kosten Weitere, mit der Einführung des TCMS verbundene Kosten, wie z.B. für Schulungsmaßnahmen oder ggfs. Unterstützung durch externe Steuerberatung können derzeit noch nicht belastbar benannt werden. Sobald eine Kostenschätzung vorliegt, werden diese Kosten durch die Referate im Rahmen der Haushaltsplanungsverfahren bedarfsgerecht angemeldet.	Auf Grund der Weiterentwicklung des TCMS ist nicht auszuschließen, dass weitere (Sach-)Kosten anfallen werden. Wie das BAU korrekt ausführt, sind diese aktuell aber noch nicht bezifferbar und können im Moment daher noch nicht berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verpflichtenden Schulungen wird die SKA einen grundsätzlichen Vorschlag unterbreiten.
MSE	X		Ergänzung § 5 Abs. 2 Beraten in sämtlichen steuerrechtlichen Belangen... beispielsweise auch bei den erkannten grundsätzlichen Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung steuerlicher Vorgaben	Die Formulierung " sämtlich " erfasst auch den Aspekt der Umsetzung steuerlicher Vorgaben. Eine beispielhafte Nennung birgt die Gefahr, vermeintliche Prioritäten zu erzeugen.
			Ergänzung § 5 Abs. 2 erster Spiegelstrich Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall durch dokumentierte Vereinbarung mit der Steuerabteilung und Zustimmung des TCO möglich (bei der MSE im Fall KfZ-Steuer)	Ausnahmeregelung im Anschluss an alle Spiegelstriche des Absatz 2.
			Ergänzung § 5 Abs. 2 S. 1 Eigenständiges Ermitteln und Bewerten der steuerrechtlichen Vorgänge (bei Bedarf in Abstimmung mit der Steuerabteilung der Stadtkämmerei) bei der SKA 1.4 größte Fachkompetenz	Eine Abstimmung mit der Steuerabteilung ist gem. § 5 Abs. 2 Strich 3 möglich. Zugunsten der Übersichtlichkeit wird auf eine Änderung verzichtet. (Zuständigkeit sollte klar festgelegt werden / zum Ausdruck kommen)
			§ 6 ff. anstelle TCP im Referat: immer Referat bzw. Eigenbetrieb	Der Geltungsbereich wird in § 1 Abs. 1 der Richtlinie festgelegt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine Doppelnennung Referat/ Eigenbetrieb verzichtet.
			§ 6 Abs. 2 S. 3 Abklären von steuerrechtlichen Fragestellungen aus den Dienststellen mit der Steuerabteilung soll in den delegierbaren Bereich verschoben werden	SKA: wird übernommen verschoben nach § 6 Abs. 2 S. 3 delegierbare Aufgaben
			§ 7 Abs. 3 In Einzelfällen Es können im Einvernehmen mit dem TCP des betroffenen Referats bzw. Eigenbetriebs ...Ausnahmen festgelegt werden. Ergänzung bei § 7 Abs. 2 ebenso	Der Geltungsbereich wird in § 1 Abs. 1 der Richtlinie festgelegt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine Doppelnennung Referat/ Eigenbetrieb verzichtet.
			kein IT-Expertenwissen in den relevanten Fachverfahren --> Verschiebung in den nicht delegierbaren Bereich und Wortlaut " prüfen "	SKA: wird übernommen, s.o. Expertenwissen ist hier nicht erforderlich
			§ 7 Abs. 3 S. 2 Dieser bindet bei schwierigen komplexen Sachverhalten, die nicht innerhalb des Referates zu lösen sind, ...die Steuerabteilung ...ein.	der Begriff " schwierig " wird durch " komplex " ersetzt, aber nicht gestrichen --> Verdeutlichen, dass nicht alle Konstellationen an die Steuerabteilung herangetragen werden sollen, der TCP subsumiert die Fallgestaltungen unter diesen unbestimmten (Rechts-)Begriff
			§ 8 S. 1 Externe Dienstleister (mit Ausnahme von Steuerberatungen und Wirtschaftsprüfungen), die im steuerlichen Umfeld für die LHM tätig werden (z.B. Steuerberatungen, Wirtschaftsprüfungen , Leiharbeitskräfte) werden in den vertraglichen Regelungen zur Einhaltung der Steuerrichtlinien der LHM verpflichtet.	SKA: wird von der Intention her übernommen folgender neuer Wortlaut in § 8 RiLi Jede Organisationseinheit stellt eigenständig sicher, dass externe Dienstleister, die im steuerlich relevanten Umfeld für die Landeshauptstadt München tätig werden (z.B. Steuerberatungen, Wirtschaftsprüfungen, Leiharbeitskräfte) alle Vorgaben der Steuerrichtlinien der Landeshauptstadt München einhalten.

		§ 10 Abs. 4 .. Wenn Sie Verstöße ihrer Mitarbeiter*innen gegen diese Richtlinien bzw. die spezifischen Richtlinien bewusst geschehen lassen --> für Mitarbeitende zu unspezifisch	Die Vorgabe richtet sich an die Führungskräfte. Aus der Formulierung "geschehen lassen" wird deutlich, dass es sich um einen wiederholten Vorfall handelt. Hier hat aber im Idealfall bereits das abgestufte Verfahren aus Abs. 2 gegriffen. Daher wird die Formulierung "bewusst" nicht übernommen.
GSR	X	Aufnahme optimierter Regiebetrieb Schloss Kempfenhausen in Bewertungsgrundlage für Kapazitäten und Neubewertung	keine Neubewertung des Faktors, da der optimierte Regiebetrieb steuerlich im Verhältnis zu Bestattung und Krematorium untergeordnet ist
RIT	X	IT-Unterstützung für Risikomaßnahmen müssen frühzeitig bei der IT-Portfolioplanung eingebracht werden	Die Einbindung erfolgt frühzeitig im Rahmen der implementierten IT-Prozesse.
KOM	X	Kompetenz des TCP bereits vorhanden --> daher Ansiedlung bei der Innenrevision oder bei Recht/ Verwaltung, Steuerung/ Betriebe --> Hintergrund herausgehobene Tätigkeit mit Grundsatzcharakter im strategisch-konzeptionellen Umfeld (steuerrechtliche Regeln, KVP, keine Verquickung mit dem Finanz-/Rechnungswesen)	Die Ansiedlung wird in übergeordneten Bereichen der Referate/ EB (etwa Rechnungs-/Finanzwesen) empfohlen (§ 6 Abs. 2 S. 7 SteuerRiLi). Grds. fließen hier steuerrechtliche/ buchhalterische Anforderungen zusammen und auch KVP's werden zentral ausgestaltet. Bei konkreten anderen Anforderungen eines Referates besteht die Möglichkeit - bei Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen- auch eine andere übergeordnete organisatorische Ansiedlung umzusetzen. Die Organisationshoheit der Referate bleibt erhalten.
		Streichung in der BV S. 14 "Diese Anforderung an den TCP fügt sich in den meisten Fällen in die bereits heute vorhandene Kompetenz in den Finanzbereichen der Referate und Eigenbetriebe ein."	Streichung wird als nicht erforderlich erachtet, da hinsichtlich der Kompetenzen die aktuelle Realität abgebildet werden.
		Streichung § 6 Abs. 2 S. 6 SteuerRiLi z.B. "in den Finanzbereichen der Referatsgeschäftsleitungen" als	Streichung wird als nicht erforderlich erachtet, da es sich um eine Verdeutlichung handelt (s.o.).
		§ 6 Abs. 2 S. 3 Bitte um Klarstellung, welche (dezentralen) Fachverfahren hier angesprochen sind --> zentrale Verfahren wie SAP können nicht in den Referaten qualitätsgesichert werden	SKA: wird übernommen verschoben nach § 6 Abs. 2 S. 3 delegierbare Aufgaben mit dem Wortlaut - <input type="checkbox"/> Qualitätssichern der in den Referaten zur Anwendung kommenden zentralen und dezentralen Fachverfahren, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.
		§ 10 Abs. 3 und 4 Abstellen auf vorsätzlichen Verstoß	Die Vorschrift dient -auch- dem Schutz und der Sensibilisierung der Mitarbeitenden vor ordnungswidrigkeiten- und steuerstrafrechtlichen Konsequenzen. § 10 der SteuerRiLi beschreibt ein abgestuftes Vorgehen (Belehrung, Schreiben an die Referatsleitung/ TCP zur Stellungnahme), Verstöße können bereits fahrlässig geschehen und z.B. Folgen iSe kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auslösen, ggfs. auch zu einer Belehrung führen. Zudem ist hier auch die grobe Fahrlässigkeit zu bedenken, die auch die "Inkaufnahme" eines Handelns/ Unterlassens umfasst. Die Vorschrift ist ausdrücklich kein Präjudiz, sondern greift -abhängig von der Art des Verstoßes- ein. Eine Anpassung erfolgt daher nicht.
AWM		Ausführungen zu den bisherigen Maßnahmen (z.B. Systematik/ Schulungen § 2b UStG, Rückholen der Vorbereitungen zu § 2b UStG, interne Dienstweisung zur Einhaltung der Steuerpflichten seit 11/ 2022, USt-Deposit (Vorauszahlung) ab 2023)	Die SKA nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
		Weiterentwicklung des TCMS beim AWM geplant	Die SKA begrüßt das.
KVR	X	Bedarf kann aktuell nicht prognostiziert werden, "Anschubfinanzierung" als Start, ständige Evaluation bei der Implementierung	Entsprechend Ziffer 1.6 des Vortrags und der Ziffern 6- 8 des Antrags werden die Anregungen umgesetzt.
		Überprüfung der aktuellen Einwertungen bei vorhandenen ABP; Verschuldensmaßstab bisher bei der Stellenbewertung unberücksichtigt/ nicht ausreichend berücksichtigt	§ 10 SteuerRiLi regelt keinen "neuen" Verschuldensmaßstab, sondern stellt klar, dass Rechtsfolgen bei Verstößen eintreten können. Diese sind im arbeits-/ disziplinarrechtlichen Kontext bisher bereits möglich und bewegen sich auch künftig in diesem Rahmen. Das abgestufte Verfahren wird neu geregelt, hat aber keine Auswirkungen auf die einzelne Stellenbewertung. Eine Überprüfung/ Neufassung der vorhandenen ABP steht jederzeit frei.

KULT		X	zeitnahes Inkrafttreten der Steuerrichtlinie geplant, Wunsch nach einer früheren Kontaktaufnahme der SKA mit dem KULT	Die SteuerRiLi tritt zeitnah nach der Beschlussfassung und der Ausfertigung durch den Herrn Oberbürgermeister in Kraft. Dies ist noch im April/ Mai 2023 geplant. Die SKA hat ihr Vorgehen transparent durch die Zuleitung und Informationsveranstaltungen dargestellt. Zudem war das TCMS bereits Gegenstand vorhergehender Beschlüsse.
MOR	X (Kenntnisnahme)		MOR noch im Aufbau --> Personalkapazitäten fehlen, aktuell weitere Sachverhalte (z.B. Carsharing, Vermietung öffentl. Verkehrsgrund für Ladesäulen), die einer steuerlichen Prüfung unterliegen, daher Anpassung des Faktors bei den BgA	Bei der Festlegung der Kenngrößen zur Bemessung des Personalbedarfs für den TCP des Mobilitätsreferates wurde berücksichtigt, dass sich das Mobilitätsreferat noch im Aufbau befindet und dass derzeit noch einzelne Tätigkeiten des Mobilitätsreferates hinsichtlich ihrer steuerrechtlichen Behandlung geprüft werden. Unabhängig davon ist aus steuerrechtlicher Betrachtung die inhaltliche Komplexität dieser Tätigkeiten lediglich als „mittel“ (Faktor 2) zu bewerten. Die Einwertung der Kenngröße für den TCP des MOR mit einem Gesamtfaktor "3" ist daher sachgerecht.
			Übergangslösung hinsichtlich der Zuständigkeit ab 2023	Bereits bestehende Verantwortlichkeiten werden formal niedergelegt und in der SteuerRiLi ausgestaltet. Dies dient wesentlich dazu, das bisher "gelebte" Verfahren zu kodifizieren und für alle Beteiligten (schriftlich fixierte und verbindliche) Klarheit in der jeweiligen Aufgabenerledigung zu schaffen .
POR	X (Kenntnisnahme)		Finanzierung aus vorhandenem Budget möglich	Die SKA stimmt zu.
RAW	X		Personelle Unterstützung für komplexe Steuerthemen zwingend notwendig (u.a. wegen hoher Risiken und Verantwortlichkeiten)	
RBS	X		tragfähige Bemessung des Personalbedarfs und Besetzung erforderlich	Die SKA hat die Herleitung und die Zukunft in der BV ausführlich dargestellt.
			jährliche Ressourcenplanung nach § 5 Abs. 4 S. 1 RiLi zur Aufgabenerfüllung --> einheitliches Bemessungsverfahren gewünscht (Bsp. Rechnungswesenprozesse und -ressourcen)	Grds. Wunsch wird von der SKA anerkannt, Unterstützung der SKA bei einer einheitlichen Bemessungslogik wird zugesagt.
			Referate, die bereits Kapazitäten für die Umsetzung von § 2b UStG erhalten haben, sollen hinsichtlich der in der BV dargestellten (<i>dann zusätzlichen</i>) Kapazitäten die weiteren Bedarfe nochmals überprüfen --> keine Verrechnung von befristeten (§ 2b UStG) und dauerhaften (TCMS)	Bisher zugeschaltete Bedarfe sind nicht zwingend befristet. Eine "Verrechnung" findet nicht statt.
			Bei der Einordnung der Komplexität des RBS sind Größe und Heterogenität und spezielle Anforderungen (z.B. pädagogische Bereiche mit Information/ Kommunikation) zu berücksichtigen	Dem hat die SKA bei der Einwertung des RBS mit dem "höchsten" Personalbemessungsfaktor "6" Rechnung getragen.
			Dezentrale Ansiedlung bei einer Referatseinheit mit debitorischen/ kreditorischen Vorgängen erscheint sinnvoll.	Die SKA sieht ebenfalls einen engen Zusammenhang mit buchungs-/ rechnungswesentechnischen Aufgaben und empfiehlt daher dieses Vorgehen (§ 6 Abs. 2 S. 7 SteuerRiLi).
			generelle Überprüfung der dezentralen Buchungsbereiche der Referate auf Grund der komplexen Anforderungen und neuzubewerten inkl. tragfähigem, verpflichtendem Qualifizierungskonzept	grds. kein Gegenstand der aktuellen BV zum TCMS Ein entsprechendes Schulungskonzept für den steuerrechtlichen Bereich/ TCMS wird weiterentwickelt.
PLAN	X			
RKU	X		Stellenbemessung ausreichend, da wenige steuerliche Sachverhalte	
SOZ	X		Sicherstellen, dass das TCMS so implementiert und ausgestaltet wird, dass Sachbearbeitungen keine Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen haben müssen --> Problem Stellenattraktivität; Vorbeugung durch geeignete Instrumente	gesamtstädtisches Bestreben! Sinn und Zweck des TCMS durch entsprechende Ausgestaltung (z.B. § 9 Schulungen, § 11 Risikomanagementsystem, aber auch dem Aufzeigen der Rechtsfolgen bei Verstoß § 10 mit dem mehrstufigen Verfahren --> Belehrung, Anschreiben an Referat....) gerade dem Worstcase entgegenzuwirken
GPR	X			